

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1901

Gemeinde Metzerlen–Mariastein: Abfallreglement / Genehmigung

1. Feststellungen

Mit Brief vom 2. Juli 2010 ersuchte die Gemeinde Metzerlen–Mariastein um Genehmigung des Abfallreglements. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 9. November 2009.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund ist im Ingress mit einer Fussnote auf die neuen gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen.

2.3.2 § 13 Absatz 4 Gebühren

Gemäss Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 9. November 2009 und der Gebührenordnung wird ein Einfamilienhausbesitzer mit Fr. 120.00 (= 1 Einheit) und jede weitere Wohnung mit Fr. 30.00 belastet. Die Gebühren für das Gewerbe betragen eine Einheit (= Fr. 120.00) und für Beherbergungsbetriebe die gleiche Einheit wie bei den Wasser-/Abwassergebühren. § 13 Absatz 4 des Abfallreglements sieht dagegen nur eine einheitliche Grundgebühr pro Wohneinheit vor und muss an den Beschluss der Gemeindeversammlung angepasst werden.

2.3.3 § 18 Absatz 2 Rechtsschutz

Die Zuständigkeiten werden im Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) geregelt. Je nach dem, was Gegenstand der Beschwerde ist, ist der Regierungsrat, das Bau- und Justizdepartement oder die Schätzungskommission zuständig. § 18 Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

2.3.4 § 40 Inkraftsetzung

Gemäss § 147 GWBA genehmigt neu der Regierungsrat die Abfallreglemente. In § 40 des Abfallreglements ist deshalb „Bau- und Justizdepartement“ durch „Regierungsrat“ zu ersetzen.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Das Abfallreglement der Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird mit folgenden Ergänzungen und Änderungen genehmigt:

3.1.1 Der **Ingress** wird mit folgender Fussnote ergänzt:

“Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992¹

¹) Heute: § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15)”

3.1.2 **§ 13 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

“... sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, wird eine Grundgebühr festgelegt. Es ist eine Grundgebühr pro Einfamilienhaus (Basis) oder Bauernhaus (Wohn- teil wie Einfamilienhaus) zu bezahlen. Für jede weitere Wohnung im gleichen Haus erhöht sich die Gebühr um ¼ der Grundgebühr. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, haben die gleiche Grundgebühr wie für ein Einfamilienhaus zu bezahlen. Bei Beherbergungsbetrieben/Gastronomie richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl Einheiten, wobei sich die Einheiten analog der Wasser-/Abwassergebühren berechnen. Eine Einheit entspricht einer Grundgebühr für ein Einfamilienhaus.”

3.1.3 § 18 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12).“

3.1.4 § 40 wird wie folgt geändert:

“Bau- und Justizdepartement“ wird durch „*Regierungsrat*“ ersetzt.

3.2 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je 4 vom Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Reglements bis am 30. November 2010 zuzustellen.

3.3 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111125

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit 1 gen. Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement (ro)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Reglement (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Reglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Baukommission der Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen, mit 1 gen. Reglement (später)

(mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**